



## Neues GEPA NRW

Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

### Artikel 2 GEPA NRW – Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)



## Artikel 2 GEPA NRW

### Ausgangslage der Gesetzes-Novelle zum WTG

- Inkrafttreten des WTG und der WTG-DVO am 10.12.2008
- § 23 Abs. 3 WTG: Überprüfung des Gesetzes unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG bis zum 31. Dezember 2013
- Die Anwendung des WTG hat in der Praxis die folgenden Problemen aufgeworfen:
  - Zahlreiche Umsetzungsprobleme, die an verschiedenen Stellen gerade der Entwicklung einer zukunftsfähigen Angebotsstruktur für Menschen mit einer Behinderung oder mit Pflegebedarf entgegenstanden.
  - Zu große Orientierung am klassischen „Heimbegriff“; daraus resultierende eingeschränkte Handlungs- und Befreiungsmöglichkeiten zur Erprobung neuer Betreuungsformen
  - Hoher Bürokratieaufwand

### Gegenwärtige Gesetzeslage:

- § 2 Abs. 1 WTG: Betreuungseinrichtungen
  - Umfassendes Wohn- und Betreuungsangebot aus einem Vertrag
- § 2 Abs. 2 WTG: getrennte Wohn- und Betreuungsangebote durch zwei Anbieter
  - Wohn- und Betreuungsangebot aus getrennten Verträgen von zwei verschiedenen Anbietern
  - Anbieter der Wohn- und Betreuungsangebote kooperieren miteinander, wobei keine Schriftlichkeit des Vertrages erforderlich ist.
- § 2 Abs. 3 WTG: getrennte Wohn- und Betreuungsangebote durch einen Anbieter
  - Überlassung von Wohnraum und rechtlich unabhängiges Vorhalten/zur Verfügung stellen von Betreuungsleistungen bei freier Wählbarkeit (-> ansonsten § 2 Abs. 1 WTG NW)
- Anwendbarkeit auf Einrichtungen der Rehabilitation
- Keine Anwendung bei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

### Gegenwärtige Gesetzeslage:

- Keine Differenzierung zum Betrieb der Einrichtungstypen
  - Allgemeine Anforderungen § 7 WTG
  - Bauliche Anforderungen § 11 WTG und §§ 1 – 3 WTG-DVO
  - Befreiungsmöglichkeiten zur Erprobung besonderer Betreuungskonzepte § 7 Abs. 5 WTG
  - Befreiungsmöglichkeiten von baulichen Anforderungen § 11 Abs. 3 WTG
- Jährlich wiederkehrende Prüfungen (§ 18 Abs. 1 WTG)
- Anwendung eines Rahmenprüfkataloges für alle Einrichtungstypen
- Bisher keine Veröffentlichung von relevanten Prüfergebnissen (§ 20 WTG)

### Zielsetzung des MGEPA NRW zur Evaluation:

- ❶ Berücksichtigung veränderter Wohn- und Betreuungsbedürfnisse
- ❷ Gewährleistung von Schutzrechten älterer und auf Betreuung angewiesener Menschen mit hoher Versorgungssicherheit
- ❸ Einführung angebotsbezogener Anforderungen, die vor allem die zur Entwicklung und Umsetzung alternativer Wohn- und Betreuungskonzepte erforderliche Flexibilität und Planungssicherheit geben.
- ❹ Unterstützung neuer Wohnformen und Aufbau quartiersnaher Strukturen durch eine gute Qualitätssicherung
- ❺ Gewährleistung eines Mindestmaß an ordnungsbehördlichem Schutz bei Versorgung in häuslicher Umgebung, in Wohngemeinschaften oder in Angeboten des Servicewohnens

### Der Geltungsbereich gliedert sich in fünf Kategorien:

- ❶ Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (§§ 18 – 23 WTG)
- ❷ Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§§ 24 – 30 WTG)
  - Unterscheidung von anbieter- und selbstverantwortet
- ❸ Angebote des Servicewohnens (§§ 31 – 32 WTG)
- ❹ Ambulante Dienste (§§ 33 – 35 WTG)
- ❺ Gasteinrichtungen (§§ 36 – 41 WTG)
  - Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize

### Vorteile der Evaluation aus Sicht des MGEPA NRW:

- Abbau von Bürokratie / Steigerung der Bürokratieeffizienz
- Nutzung von Synergieeffekten durch gemeinsam Datenbanken
- Modellklausel zur Schaffung klarer Kooperationsrahmenbedingungen zwischen den MDK und den WTG-Prüfbehörden
- Entlastung der WTG-Prüfbehörden durch die Möglichkeit einer eingeschränkten Regelprüfpflicht nur alle zwei Jahre, soweit keine wesentlichen Mängel bei der letzten Regelprüfung festgestellt wurden.
- Abstimmung der Regelungen des bisherigen Landespflegegesetzes mit denen des bisherigen WTG zur Deregulierung
- Einheitliche angebotsorientierte Rahmenprüfkataloge und Prüfberichte

**Vielen Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**